



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
NÖ Gemeinden
inkl. Städte mit eigenem Statut

WST3-A-1384/022-2023 Beilagen
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) 1

E-Mail: post.wst3@noel.gv.at	
Fax 02742/9005-16330	Bürgerservice 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
-	Mag. Birgit Andrea Bracher Elisabeth Wiesmüller	16067 11427	10. August 2023

Betrifft
NÖ Tourismusgesetz 2023, LGBl. Nr. 40/2023, Information - Runderlass 3/2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Mit Runderlass 2/2023 teilten wir Ihnen am 26. Mai 2023 mit, dass der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung vom 25. Mai 2023 das NÖ Tourismusgesetz 2023 beschlossen hat.

Das [NÖ Tourismusgesetz 2023, LGBl. Nr. 40/2023](#) wurde mit 25. Juli 2023 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

[Allein die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 und 2 NÖ Tourismusgesetz 2023](#) - Verzicht auf die Einhebung des Interessentenbeitrages (kurz IB) für das Kalenderjahr 2023 und Vergütung des IB-Einnahmenentfalls an die Gemeinden für 2023 sind bereits mit 26. Juli 2023 in Kraft getreten.

Inhalt des Runderlasses:

1. Praktische Vorgehensweise zur Vollstreckung der IB-Bestimmungen in § 27 Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ Tourismusgesetzes 2023

1. Neuerungen bzw. Änderungen im NÖ Tourismusgesetz 2023 im Vergleich zum NÖ Tourismusgesetz 2010
2. Information an alle Unterkunftgeber über die Nächtigungstaxe ab 1. Jänner 2024
3. Sonstiges

Ad 1.:

Verzicht auf Einhebung des IB 2023 (s. § 27 Abs. 1 NÖ TourG 2023)

Gemäß § 27 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2023 ist **für das Kalenderjahr 2023** entgegen § 13 Abs. 4 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2022, **kein Interessentenbeitrag zu entrichten**. Damit **entfällt für das Jahr 2023 die Abgabepflicht**.

Es ist daher von einer **regulären bescheidmäßigen Festsetzung des IB 2023 jedenfalls abzusehen** (Ausnahme: „Nullerbescheide“ & Abänderungen – siehe sogleich).

Da keine Abgabepflicht besteht, sind auch **keine Abgabenerklärungen** gemäß § 13 Abs. 13 NÖ Tourismusgesetz 2010 von den Tourismusinteressenten bei den Gemeinden einzubringen. Sollten bereits Abgabenerklärungen eingelangt sein, so handelt es sich um „Anbringen“ und die Abgabenbehörde hat über diese durch Bescheid zu entscheiden (§ 85a BAO). In diesen Fällen hat ein **„Nullerbescheid“** zu ergehen, der IB ist also mit € 0,00 festzusetzen. Ein Muster dafür wird Ihnen in der Beilage zu diesem Runderlass übermittelt.

Sollten **bereits Bescheide zum IB 2023 ergangen** sein, die den Abgabepflichtigen Beträge vorschreiben, so sind diese mit Hilfe von **§ 295a Abs. 1 BAO** zu korrigieren. Nach dieser Bestimmung können Bescheide von Amts wegen insoweit abgeändert werden, als ein Ereignis eintritt, das abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang eines Abgabenspruches hat. Beim Verzicht auf den IB 2023 aufgrund von einer Gesetzesänderung handelt es sich um ein derartiges Ereignis, das abgabenrechtliche Wirkung auf den Bestand des Abgabenspruchs hat.

Bereits ergangene Bescheide zum IB 2023 sind also gemäß § 295a Abs. 1 BAO dahingehend abzuändern, dass der IB 2023 mit € 0,00 festgesetzt wird.

Vergütung für Gemeinden (s. § 27 Abs. 2 NÖ TourG 2023)

Gemäß § 27 Abs. 2 NÖ Tourismusgesetz 2023 vergütet das Land Niederösterreich die Einnahmen, die durch ein Unterbleiben der Einhebung des IB 2023 ausfallen. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Einnahmen aus dem IB 2019. Grundlage sind die für das Jahr 2019 gemäß § 13 Abs. 14 lit. b) NÖ Tourismusgesetz 2010 abzuführenden Beträge. Die Festsetzung erfolgt also anhand dem Abgabensoll, das sich aus den für das Jahr 2019 übermittelten Quartals- bzw. Jahresabrechnungen ergibt.

Die **Auszahlung erfolgt von Amts wegen**. Die Höhe ergibt sich aus dem Abgabensoll für 2019 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Tourismusgesetz 2023 (Stichtag: 26. Juli 2023). Es ist seitens der Gemeinden **kein separater Antrag** zu stellen.

Die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung empfiehlt, die Vergütung auf den **Ansatz 921 (Tourismusabgaben)** und die **Kontogruppe 861 (Transferzahlungen der Länder)** zu verbuchen.

Wir weisen darauf hin, dass die Erträge des IB für die Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus in der jeweiligen Gemeinde **zweckgewidmet** sind. Dieser Zweckwidmung unterliegt auch die Vergütung. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Ertragsanteile der Gemeinden besteht die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren.

Beispiele für die widmungsgemäße Verwendung finden Sie nunmehr im § 8 NÖ Tourismusgesetz 2023, wie die Finanzierung der Tourismusverbände, der regionalen Tourismusdestinationen, der Landestourismusorganisation, des Freizeitwegenetzes, Aufwendungen für Tourismusinformationsstellen, für Ortsbildmaßnahmen, etc.

Ad 2.:

Vorauszuschicken ist, dass das NÖ Tourismusgesetz 2023 zahlreiche Bestimmungen aus dem NÖ Tourismusgesetz 2010 wortgleich übernimmt. Allerdings wurde aus Übersichtlichkeitsgründen eine Neunummerierung des Gesetzestextes vorgenommen.

Sogleich finden Sie daher alle Bestimmungen angeführt und jeweils den Hinweis, wenn keine Veränderung zur Rechtslage NÖ Tourismusgesetz 2010 eingetreten ist.

Detailreichere Erläuterungen zu allen Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes 2023 finden Sie im [Antrag](#) zum Gesetzestext, welcher auf der Homepage des Niederösterreichischen Landtages zur Verfügung steht.

Begriffsbestimmung, Ziel (s. § 1 NÖ TourG 2023)

Hier trat keine Änderung ein.

Abschnitt 1 – Träger des Tourismus

Träger des Tourismus (s. § 2 NÖ TourG 2023)

Hier trat keine Änderung ein.

Gliederung der Gemeinden (s. § 3 NÖ TourG 2023)

Die Ortsklassen I, II und III werden mit 31. Dezember 2023 auslaufen. Mit dem Wegfall der Ortsklassen sind auch keine Ortsklassen-Umstufungen (Höher- oder Rückstufungen) mehr möglich.

Mit Beginn Jänner 2024 wird dann nur mehr zwischen **Kurortgemeinden** nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600, **und Nicht-Kurortgemeinden** unterschieden. Dies bringt eine wesentliche Vereinfachung mit sich. **Neu** gibt es nur mehr **zwei Nächtigungstaxen-Sätze** – Näheres siehe Abgabenhöhe und Wertanpassung.

Tourismusverbände (s. § 4 NÖ TourG 2023)

Hier trat keine Änderung ein.

Regionale Tourismusdestinationen (s. § 5 NÖ TourG 2023)

Hier trat keine Änderung ein.

Landestourismusorganisation (s. § 6 NÖ TourG 2023)

Abs. 1: Durch die Umformulierung des Klammersausdrucks wurde die Aufgabe der Niederösterreich-Werbung GmbH präzisiert, dass vor allem der Nächtigungstourismus gestärkt und ausgebaut werden soll.

Abs. 2: Was sich in der Praxis schon bewährt hat, wurde jetzt auch in das neue Tourismusgesetz aufgenommen. Das etablierte System der Niederösterreich-Werbung GmbH bzw. anderer Tourismusförderungseinheiten, welche für ihre Mittelvergabe an die Gemeinden u.a. auf die direkte oder indirekte Beteiligung an der Tourismusdestination abstellen, wird beibehalten.

Die Niederösterreich-Werbung GmbH hat daher der NÖ Landesregierung (im konkreten der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie) bis 31. März eines jeden Kalenderjahres eine Liste über die direkten und indirekten Beteiligungen der Gemeinden an den regionalen Tourismusdestinationen vorzulegen.

Land Niederösterreich (s. § 7 NÖ TourG 2023)

Hier trat keine Änderung ein.

Abschnitt 2 – Zweckbindung und Finanzierung der Träger des Tourismus

Zweckbindung (s. § 8 NÖ TourG 2023)

Diese Bestimmung ist neu und regelt in Verbindung mit § 12 NÖ TourG 2023 nunmehr konkreter als bisher die **Ertragsverwendung der Gemeinden aus der Nächtigungstaxe**.

Abs. 1 besagt, dass alle Erträge aus der Nächtigungstaxe für touristische Zwecke zu verwenden sind.

In Abs. 2 wird genau aufgelistet, welche Zwecke als touristische Zwecke im Sinne des neuen Tourismusgesetzes zu verstehen sind.

Folgende Zwecke wurden als touristisch festgelegt:

1. Finanzierung eines Tourismusverbandes gemäß § 4 oder regionaler Tourismusdestinationen gemäß § 5 durch regelmäßige Beitragszahlungen sowie durch Projektbeiträge,
2. Finanzierung der Landestourismusorganisation gemäß § 6 und des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds,

3. Übernahme der Kosten für die Errichtung und den Erhalt von Freizeitwegen (z.B. Mountainbike-Strecken, Rad-, Wander- und Themenwege), sowie Datenerfassung und -wartung im Hinblick auf die Freizeitwegeinfrastruktur („Digitales touristisches Wegemanagement“),
4. Kosten für die Erstellung und Überarbeitung von regionalen oder lokalen touristischen Mobilitätskonzepten und Kosten für regionale oder lokale, touristische Mobilitätsleistungen,
5. Errichtung, Betrieb und Erhalt von Tourismusinformationsstellen bzw. Tourismusbüros sowie Tourismusinformationssystemen im Gemeindeeigentum oder im Verbund mehrerer Gemeinden,
6. Freizeiteinrichtungen, sofern sie hohe touristische Relevanz haben,
7. Veranstaltungen mit überörtlicher touristischer Bedeutung,
8. Ortsbildpflege und Ortsbildverschönerungsmaßnahmen,
9. Kunst- und Kultureinrichtungen, sofern diese hohe touristische Relevanz haben.

Finanzierung von regionalen Tourismusdestinationen und der Landes-tourismusorganisation (s. § 9 NÖ TourG 2023)

Die **Ertragsanteile des Landes aus der Nächtigungstaxe** werden der Landes-tourismusorganisation als Basisfinanzierung zur Verfügung gestellt. Weiters leistet das Land nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel zur Erfüllung der im NÖ Tourismusgesetz 2023 definierten Aufgaben Zuwendungen an die Landestourismusorganisation. Zuwendungen an die regionalen Tourismusdestinationen erfolgen im Wege der Landestourismusorganisation.

Abschnitt 3 - Nächtigungstaxe

Nächtigungstaxe NEU mit 1. Jänner 2024 (s. §§ 10 bis 23 NÖ TourG 2023)

Abgabenform (s. § 10 NÖ TourG 2023)

Die Nächtigungstaxe bleibt eine gemeinschaftliche Landesabgabe. Die Einhebung besorgen die Gemeinden wie gehabt im übertragenen Wirkungsbereich.

Aufteilung der Abgabenerträge (s. § 11 NÖ TourG 2023)

Durch die **Übergangsbestimmung, Abschaffung des IB** (siehe § 27 Abs. 3 und Abs. 4 und die Ausführungen dazu) werden die Erträge von 2024 bis 2027 wie nachstehend aufgeteilt:

2024: 50 % Gemeinde / 50 % Land (davon gehen 20 % an Verlustgemeinden als Ersatzzahlungen);

2025: 55 % Gemeinde / 45 % Land (davon gehen 15 % an Verlustgemeinden als Ersatzzahlungen);

2026: 60 % Gemeinde / 40 % Land (davon gehen 10 % an Verlustgemeinden als Ersatzzahlungen);

2027: 65 % Gemeinde / 35 % Land (davon gehen 5 % an Verlustgemeinden als Ersatzzahlungen).

Ab dem Jahr 2028 gebühren 70 % der Einnahmen der Gemeinde und 30 % des Abgabenertrages sind für das Land Niederösterreich vorgesehen.

Zweckbindung und Berichtspflicht (s. § 12 NÖ TourG 2023)

Die **Ertragsanteile der Gemeinde aus der Nächtigungstaxe** sind für die in § 8 Abs. 2 festgelegten touristischen Zwecke zu verwenden.

Zukünftig haben die Gemeinden jeweils bis spätestens 31. März des nächstfolgenden Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht über die Verwendung der vereinnahmten Nächtigungstaxenerträge der NÖ Landesregierung, im konkreten der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie, vorzulegen. Ein Berichtsmuster wird auf der Homepage des Landes Niederösterreich zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden. Erstmals ist dieser Bericht bis spätestens 31. März 2025 für das Jahr 2024 an die NÖ Landesregierung zu übermitteln. Auf Verlangen ist auch dem Tourismusverband und der regionalen Tourismusdestination Auskunft über die Mittelverwendung zu erteilen.

Abgabepflicht (s. § 13 NÖ TourG 2023)

Abs. 1: Mit der Umformulierung wird nunmehr klargestellt, dass Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, in der sie gegebenenfalls in einer Gästeunterkunft nächtigen, weil es an ihrem Hauptwohnsitz einen Wasserrohrbruch, Brandschaden, etc. gibt, keine Nächtigungstaxe zu bezahlen haben.

Abs. 2: Neu unterliegen der **Abgabepflicht** jene **Personen, die im Rahmen von Festivals bzw. Veranstaltungen auf Grundflächen nächtigen, die für einen Zeitraum von weniger als einer Woche einem zehn Personen übersteigenden Kreis von Gästen zum Übernachten in Zelten, Wohnmobilen bzw. Caravans, Holzhütten, Schlaffässern oder ähnlichen Gebilden zur Verfügung gestellt werden** (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 8 NÖ TourG 2023).

Befreiungen (s. § 14 NÖ TourG 2023)

Hier kommt es zu zwei Klarstellungen.

Abs. 1 Ziffer 4 zielt nun eindeutig auf die Befreiung von der Nächtigungstaxe für Personen in Ausübung ihres Grundwehrdienstes gemäß § 20 Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes ab. Durch die gegenwärtige Formulierung im NÖ Tourismusgesetz 2010 - vgl. § 12 Abs. 5 d) ist es hinsichtlich der Wehrdiener teilweise zu Unklarheiten im Vollzug gekommen. Diese Befreiungsbestimmung ist nun eindeutig geregelt.

In Abs. 1 Ziffer 7 kommt es durch das Einfügen des Halbsatzes „ab dem dritten Monat“ ebenfalls zu einer Klarstellung im Vollzug. Hier kam es immer wieder zu Anfragen. Personen sind von der Entrichtung der Nächtigungstaxe befreit, wenn sie länger als zwei Monate ohne Unterbrechungen in Gästeunterkünften nächtigen. Das heißt für die Entrichtung: Es ist für 60 Nächtigungen (zwei Monate, Berechnung nach der deutschen Zinsmethode) die Nächtigungstaxe zu zahlen, ab der 61. Nächtigung greift die Befreiungsbestimmung.

Abgabenhöhe und Wertanpassung (s. § 15 NÖ TourG 2023)

Abs. 1: Ab 1. Jänner 2024 beträgt die Höhe der Nächtigungstaxe pro Person und

Nächtigung für Kurortgemeinden	€ 2,90
und für Nicht-Kurortgemeinden	€ 2,50.

Aktuell gibt es in Niederösterreich 14 anerkannte Kurortgemeinden – siehe [Kundmachung über die Anerkennung von Kurorten](#), dzt. gültige Fassung LGBl. Nr. 57/2017.

Abs. 2: Die erste Wertanpassung wird mit 1. Jänner 2026 erfolgen. Es ist danach eine jährliche Valorisierung vorgesehen. Die valorisierten Beträge sind kaufmännisch auf volle zehn Cent zu runden und von der NÖ Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Eine eigene Verordnung der NÖ Landesregierung wird es nicht mehr geben.

Abgabenerhöhung (s. § 16 NÖ TourG 2023)

Hier gibt es keine Änderung zum NÖ Tourismusgesetz 2010. Auch die Aufteilung des Abgabemehrertrages zwischen Gemeinde und Land hat sich nicht verändert, weil keine Gegenfinanzierung für die Abschaffung des Interessentenbeitrages verwirklicht werden soll.

Abgabenschuld, Fälligkeit, Entrichtung, Einhebung, Abfuhr (s. § 17 NÖ TourG 2023); **Pauschalierung** (s. § 18 NÖ TourG 2023); **Haftung** (s. § 19 NÖ TourG 2023); **Aufzeichnungen** (s. § 20 NÖ TourG 2023); **Kontrolle durch die Gemeinde** (s. § 21 NÖ TourG 2023); **Kontrolle durch das Land Niederösterreich** (s. § 22 NÖ TourG 2023), **Meldepflicht** (s. § 23 NÖ TourG 2023) – hier gibt es keine inhaltlichen Änderungen.

Abschnitt 4 – Eigentumsbeschränkung

Öffnung und Absperrung von Privatwegen (s. § 24 NÖ TourG 2023)

Diese Bestimmung bleibt im Wesentlichen unverändert in Geltung.

In Abs. 1 gibt es eine Klarstellung: Die nicht abschließende Aufzählung von Anwendungsfällen wird lediglich um einen in der Praxis aufgetretenen Fall erweitert.

Nunmehr wird die Verbindung von bestehenden, öffentlichen Radwegen als weiterer Grund für eine bescheidmäßige Öffnung angeführt, wobei die Möglichkeit der Verbindung von Radwegen mithilfe dieser Bestimmung auch vorher schon Deckung im Gesetzestext fand.

Abschnitt 5 – Schluss- und Strafbestimmungen

Wirkungsbereich, Abgabenbehörden, Verweisungen (s. § 25 NÖ TourG 2023)

Die Nächtigungstaxe bleibt wie bisher als gemeinschaftliche Landesabgabe gemäß § 6 Z. 4 lit. a) Finanz-Verfassungsgesetz 1948 konzipiert. Sie ist daher im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen.

Die Abgabenbehörde der ersten Instanz wird zur Klarstellung ausdrücklich angeführt. Ebenso das Verfahrensrecht, das die Gemeinden anzuwenden haben. Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014 geht der Instanzenzug nunmehr zum Landesverwaltungsgericht.

Strafbestimmungen (s. § 26 NÖ TourG 2023)

Diese Bestimmungen bleiben unverändert.

Übergangsbestimmung, Abschaffung Interessentenbeitrag (s. § 27 NÖ TourG 2023)

Abs. 1 und 2 wurden zu Beginn des Runderlasses in Punkt 1 behandelt;

Abs. 3 und Abs. 4: Abschaffung des IB mit 2024 / Ersatzzahlungen an Gemeinden für 2024 bis 2027

Der IB wird ab dem Jahr 2024 abgeschafft, wie wir Sie bereits im Runderlass 2/2023 informierten. Bei 261 von 573 Gemeinden wird es in der Folge laut Modellrechnung zu Mindereinnahmen kommen, weil bei diesen Gemeinden die zukünftig höhere Nächtigungstaxe ab 2024 und der höhere Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gemeinden alleine nicht ausreichen werden, um den mit 2024 abgeschafften IB-Gemeindeertrag zu ersetzen.

Für diese **Gemeinden wird es für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027**

Ersatzzahlungen von den Einnahmen des Landes Niederösterreich aus der

Nächtigungstaxe geben. 20 % der Einnahme des Landes Niederösterreich aus der

Nächtigungstaxe aus dem Jahr 2024 werden aufgeteilt; aus dem Jahr 2025 15 %; aus

dem Jahr 2026 10 %; aus dem Jahr 2027 5 %. Ausbezahlt werden diese Leistungen an

die Gemeinden jeweils im nächstfolgenden Jahr, also im Jahr 2025, 2026, 2027 und 2028.

Nach dem sich ergebenden Gesamtbetrag pro Ausgleichsjahr wird die Aufteilung nach der in der [Anlage zum NÖ Tourismusgesetz 2023](#) befindlichen Tabelle erfolgen.

Für die Ersatzzahlungen ist **kein separater Antrag** einzubringen, die **Auszahlungen erfolgen von Amts wegen**.

Schlussbestimmungen (s. § 28 NÖ TourG 2023)

Das NÖ Tourismusgesetz 2023 tritt mit Ausnahme des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, die Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung), LGBl. Nr. 34/2018, und die Abgabengruppenordnung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die in Vollziehung dieses Gesetzes errechneten Beträge sind weiterhin auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

Anhängige Verfahren nach dem NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, sind nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Ad 3.:

Bitte informieren Sie umgehend alle privaten und gewerblichen Beherbergungsbetriebe über die Neuerungen bzw. Änderungen der Nächtigungstaxe ab 1. Jänner 2024.

Dafür steht Ihnen bereits das neue [Informationsblatt zur Nächtigungstaxe für Unterkunftgeber ab 1. Jänner 2024](#) gemäß §§ 10 bis 23 NÖ Tourismusgesetz 2023, LGBl. Nr. 40/2023, zur Verfügung. Sie finden es auf der [Homepage des Landes Niederösterreich](#).

Ad 4.:

Geben Sie bitte auch den Runderlass an Ihre zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. die NÖ Abgabeneinhebungsverbände
1. die Bezirkshauptmannschaften
2. den Niederösterreichischen Gemeindebund
3. die NÖ Gemeindevertreterverbände SPÖ und FPÖ
4. den Städtebund, Landesgruppe NÖ
5. die Wirtschaftskammer NÖ
6. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
7. den Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung in NÖ
8. die NÖ-Werbung GmbH
9. die NÖ Tourismusdestinationen
10. die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl. -Ing. K o r e n